

ORIENTIERUNGSHILFE

für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen
in Kindertageseinrichtungen

Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Kinder mit wesentlicher Behinderung oder solche, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Integrative Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Die Finanzierung dieser integrativen Angebote setzt sich abhängig vom individuellen Bedarf zusammen aus Leistungen aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie gegebenenfalls zusätzlich aus dem Achten bzw. Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII bzw. SGB IX) im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Der Bezirk Oberfranken ist als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig für die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Leistungen aus dem BayKiBiG sind bei den entsprechenden staatlichen/kommunalen Stellen abzurufen.

1. Leistungen des Bezirkes Oberfranken im Rahmen der sog. Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen

Die Bayerische Rahmenleistungsvereinbarung für den Leistungstyp T-K-KITA und die individuell mit dem Bezirk Oberfranken abzuschließende Leistungsvereinbarung regeln die Inhalte der Leistungen

„Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne des § 99 SGB IX **in Kindertageseinrichtungen** im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG“ (sog. Einzelintegration).

Zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung kommen hieraus im Rahmen der Eingliederungshilfe die Maßnahmenteilen

■ zusätzlicher Gewichtungsfaktor 1,0 (teilstationäre Maßnahme)

und/oder

■ bis zu 50 Fachdienststunden

in Betracht.

Reicht die regelhafte Leistung wegen des Umfangs des behinderungsspezifischen Bedarfs im Einzelfall nicht aus, sind individuell auf den Einzelbedarf zugeschnittene Leistungen möglich.

1.1. Zusätzlicher Gewichtungsfaktor 1,0

Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG regelt den erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für dessen Bewilligung ausschließlich die betreffende Gemeinde bzw. staatliche Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG zuständig ist. Mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 werden Kindertageseinrichtungen darin unterstützt, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu schaffen (Reduzierung der Zahl der aufgenommenen Kinder, Beschäftigung von zusätzlichem Personal, Einhaltung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11 sowie der Fachkraftquote von 50 % usw.). Voraussetzung für die Gewährung des Faktors 4,5 ist eine nachfolgend genannte Leistung des Bezirkes sowie der Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, s. Zi. 2.

In der Landesentgeltkommission wurde festgelegt, dass die Bezirke bei Vorliegen eines teilstationären Bedarfs einen zusätzlichen Gewichtungsfaktor 1,0 (nur für dessen Bewilligung ist die Sozialverwaltung des Bezirks zuständig) finanzieren. Hiermit wird weiteres Personal unter Beibehaltung des Mindestanstellungsschlüssels von derzeit 1:11 sowie einer Fachkraftquote von 50 % finanziert.

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG. Im Gegensatz zu den Ausführungen im BayKiBiG muss die gesamte Personalmehrung einschließlich des über den 4,5-fachen Gewichtungsfaktor finanzierten Personals dem behinderten Kind zu Gute kommen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der individuellen Leistungsvereinbarung, s. 2.1.

Die über den zusätzlichen Gewichtungsfaktor 1,0 finanzierten Betreuungsstunden können bei individuell erhöhtem Bedarf an Fachdienststunden auch durch Fachdienst sichergestellt werden. Notwendige Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst werden auf den Gewichtungsfaktor angerechnet. Nähere Angaben hierzu sind unter 5.1 der geschlossenen Individuellen Leistungsvereinbarung zu finden.

1.2. Fachdienststunden

Je nach individuellem behinderungsbedingten Bedarf des Kindes können jährlich in der Regel bis zu 50 Fachdienststunden pro Kindergartenjahr bewilligt werden.

Der Fachdienst beschäftigt sich in erster Linie mit

- Förderplanung
- Koordination und Durchführung von Förderangeboten
- Koordination und Kooperation mit anderen Institutionen
- Beratung und Information von Eltern, pädagogischem Personal in der Einrichtung
- Elternarbeit, bei individueller Vereinbarung auch zu Hause

Fachdienst wird durch geeignetes Personal, z. B. PsychologInnen oder Sozial-/HeilpädagogInnen geleistet.

Die Verantwortung für die Durchführung des Fachdienstes obliegt allein der Kindertageseinrichtung. Hierbei bleibt es der Kita unbenommen, den Fachdienst durch eigenes Personal oder auf Kooperations- bzw. Honorarbasis durchzuführen. Das Vertragsverhältnis muss dem Bezirk nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt zwischen Leistungsträger (Bezirk) und Kindertagesstätte.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Um eine Leistungszusage zu erhalten, müssen

- eine individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen der Kindertagesstätte und dem Bezirk geschlossen worden sein
- sowie
- die individuellen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. § 99 SGB IX beim Kind vorliegen und durch Bescheid bewilligt worden sein.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt zwischen den jeweiligen Abrechnungsstellen der Einrichtungen und der Rechnungsstelle des Bezirks Oberfranken. Eine Rechnungstellung durch die Einrichtung ist erforderlich.

2.1. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Eine Leistungszusage kann i. d. R. erst erteilt werden, wenn die Kindertageseinrichtung mit dem zuständigen Bezirk eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem Achten Kapitel des 2. Teils des SGB IX (bzw. dem zuständigen Jugendhilfeträger nach dem Fünften Kapitel SGB VIII) geschlossen hat. Hierin sind diejenigen Leistungen geregelt, die der Bezirk unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat (z. B. Vergütung). Des Weiteren werden hier die verbindlichen Vorgaben für die von den Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Ansprechpartner beim Bezirk Oberfranken für Kinder in integrativen Kindergärten ist Frau Findeiß
(Telefon: 0921 7846-2042; E-Mail: marina.findeiss@bezirk-oberfranken.de).

2.2. Individuelle Voraussetzungen

Grundsätzlich leistungsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX erfüllen. Dies ist der Fall, wenn

- eine Behinderung vorliegt oder droht
- und
- hierdurch eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt ist.

Eine Behinderung liegt bei Menschen vor, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung nach fachlicher Kenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Eine durch das ZBFS festgestellte Schwerbehinderung (GdB) löst alleine keinen Eingliederungshilfebedarf aus.

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist, eine Entgeltvereinbarung mit dem Leistungsträger vereinbart wurde und eine Kostenzusicherung vorliegt, s. Zi. 2.

Beginnt die teilstationäre Maßnahme in einer Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats oder ändert sich die Buchungszeit im Laufe eines Monats, ist die Vergütung kalendertäglich zu berechnen (d. h. Wochenenden sowie Feiertage zählen ebenso als Anwesenheitstag). Bei Ausscheiden aus der Einrichtung wird die Vergütung für den vollen Monat gezahlt.

Es gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen. Abwesenheitstage werden ebenfalls kalendertäglich berechnet. Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36. Kalendertag der Vergütungsanspruch. Die Vergütung ist dann anteilig zu zahlen.

Die Vergütung für einen Kalendertag berechnet sich wie folgt:
monatliche Vergütung x 12 Monate / 365 Tage.

Fachdienststunden werden gesondert abgerechnet. Es können lediglich Einheiten in Rechnung gestellt werden, die im Rahmen des bewilligten Umfangs tatsächlich geleistet wurden.

Liegt kein teilstationärer Hilfebedarf vor, besteht nach individuellem Bedarf die Möglichkeit der ausschließlichen Bewilligung von Fachdienststeinheiten im Rahmen der individuellen Leistungsvereinbarung.

2.3. Sonstiger Leistungsumfang

Ziel einer Integrationsmaßnahme ist der Ausgleich der behinderungsspezifischen Nachteile, nicht die Besserstellung behinderter Kinder. Vom Sozialhilfeträger werden daher nicht übernommen:

■ Mittagessen im integrativen Kindergarten

Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung ist kein Bestandteil der Integrationsmaßnahme und daher auch nicht vergleichbar mit dem Therapiekonzept einer Behinderteneinrichtung (z. B. Heilpädagogische Tagesstätte). Bei den Kosten des Mittagessens handelt es sich daher um behinderungsunabhängige Aufwendungen, die auch von Eltern nicht behinderter/von Behinderung bedrohter Kinder selbst getragen werden müssen. Eine Übernahme der Kosten des Mittagessens erfolgt deshalb im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken nicht.

■ Fahrtkosten

Fahrtkosten zum Besuch der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken grundsätzlich nicht übernommen. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Mittagessen) verwiesen.

■ Kindergartenbeitrag

Nicht zur Integrationsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung gehört die Übernahme der Elternbeiträge an den Träger der Kindertageseinrichtung. Es gelten die Ausführungen zum Mittagessen.

■ Hinweis

Sofern es Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag aufzubringen, kann dieser beim örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt/Landratsamt) beantragt werden.

2.4. Zusätzliche beantragte ambulante Leistungen (z. B. Frühförderung)

Ziel ist es, den gesamten Eingliederungshilfebedarf eines Kindes zu decken. Dieser kann durch eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen realisiert werden. Erhalten Kinder bereits andere Maßnahmen (z. B. Frühförderung, vormittäglicher Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung) **muss dies dem Bezirk mitgeteilt werden**, da sich Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung ergeben können. Je nach Schwerpunkt des Bedarfs kann dieser unterschiedlich gedeckt werden. Bei hohem Bedarf im Gruppensetting beispielsweise wird der Schwerpunkt vermutlich in der integrativen Maßnahme in der Kindertageseinrichtung zu sehen sein, bei Bedarfsschwerpunkt in der individuellen Einzelförderung hingegen i. d. R. in der Frühförderung. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass sich allein durch die Aufnahme in die Kindertagesstätte der Bedarf beim Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen – zumindest zeitweise – erhöht. Dies ist einzelfallbezogen zu beurteilen.

Eine bereits laufende Frühfördermaßnahme endet z. B. mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, da ab diesem Zeitpunkt die Bedarfssituation neu zu bewerten ist. Es ist daher ein neuer Antrag auf Frühförderung unter vorheriger Abstimmung des jeweiligen Bedarfs zwischen Kindertagesstätte und Frühförderstelle erforderlich.

Ist eine **Abstimmung** nicht möglich und übersteigen die beantragten Fachdienst- und Frühfördereinheiten den festgestellten Gesamtbedarf, besteht die Möglichkeit zu einem Hilfeplangespräch, das i. d. R. in der Kindertagesstätte stattfinden sollte. Zu diesem Gespräch lädt der Bezirk neben den Eltern Vertreter der Frühförderung und der Kindertagesstätte ein. Ziel des Gesprächs ist eine gemeinsame einvernehmliche Feststellung des gesamten Hilfebedarfs und Aufteilung der Einheiten in Fachdienst und Frühförderung.

3. Antragsverfahren

Liegen bei einem Kind die unter 2.2 genannten individuellen Voraussetzungen vor, muss zwingend ein entsprechender Antrag gestellt werden, um Leistungen beanspruchen zu können.

Der Antrag ist durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte) beim zuständigen Leistungsträger (i. d. R. Bezirk) zu stellen. Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass der Antrag **vor** der Aufnahme beim Leistungsträger einzureichen ist. Eine Übernahme der Kosten ist frühestens zum Zeitpunkt der Kenntnis beim Leistungsträger möglich.

Der Formblattantrag ist auf der Homepage des Bezirks unter <https://www.bezirk-oberfranken.de/fileadmin/downloads/Soziales2/Kinder-Jugendliche/2-Antrag-Leistungen-Eingliederungshilfe-Kita.pdf> hinterlegt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine von den gesetzlichen Vertretern und der Einrichtungsleitung unterschriebene **Buchungsvereinbarung** und
- eine konkrete und ausführliche **Stellungnahme der Kindertageseinrichtung**, aus welcher eindeutig hervorgeht,
 - a) welcher Art die Teilhabebeschränkung ist (mit ärztlich belegter Diagnose in Form von Arztberichten, Klinikunterlagen o. ä.),
 - b) inwieweit sie sich auf das Leben in der Gemeinschaft auswirkt (Darstellung, wie sich die Einschränkungen,
 - in den unterschiedlichen Lebensbereichen sowie
 - in den Entwicklungsbereichen Sprache, Motorik, Verhalten, Lernen, Lebenspraxis bemerkbar machen),
 - c) mit welchen Hilfestellungen in welcher Häufigkeit die bestehenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung gedeckt werden sollen.

Die Stellungnahme soll bereits enthalten, ob der zusätzliche Gewichtungsfaktor 1,0 und/oder Fachdienststunden (ggf. in welcher Anzahl) beantragt werden.

Eingliederungs- und Abschlussberichte werden regelmäßig erstellt. Die Frequenz der Eingliederungsberichte (meist jährlich) ist in der Kostenzusage an die Kindertageseinrichtung festgelegt. Hilfreich ist – bezogen auf die Lebens- und Entwicklungsbereiche – ein Rückblick auf erreichte Förderziele sowie die Darstellung der verbliebenen Förderbedarfe und -perspektiven.

Nachrichtlich: Förderung der Gemeinde bzw. staatlichen Bewilligungsbehörde im Rahmen des Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG im schwebenden Antragsverfahren für die Dauer von sechs Monaten

Wurde beim Bezirk ein Antrag auf o.g. Eingliederungshilfeleistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt (schwebendes Antragsverfahren), löst dieser bereits den Anspruch auf Förderung mit dem 4,5-fachen Gewichtungsfaktor aus (§ 21 Abs. 5 BayKiBiG). Dies allerdings längstens für eine Dauer von sechs Monaten. Zu dem „schwebenden Antragsverfahren“ zählt auch die form- und fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Ablehnungsbescheid.

Mit dieser Regelung wird der Träger in die Lage versetzt, organisatorische Vorkehrungen für die individuelle Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes bereits zu einem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Eingliederungshilfeanspruch noch nicht festgestellt ist (z. B. Aufstockung des Personals). Sie soll die Planungssicherheit des Trägers erhöhen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung des Gewichtungsfaktors auf 4,5 über die 6 Monate hinaus eine Leistung des Bezirks gem. Zi. 2. voraussetzt.

4. Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder

Nach Maßgabe des Art. 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder bis zum individuellen Beginn der Schulpflicht unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) von den Trägern der Sozialhilfe (in Bayern die Bezirke) nach den Vorschriften des SGB XII zu gewähren.

Für Kinder mit ausschließlich seelischer Behinderung ab Beginn der Schulpflicht sind hingegen vorrangig Jugendhilfeleistungen zu gewähren (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35a SGB VIII). Somit ist für die Übernahme der Kosten einer Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder der Jugendhilfeträger sachlich zuständig.

Strukturhilfe für Bedarfsbeschreibung durch integrativ arbeitende Kindertageseinrichtung

Bei Neuantragstellung ist ein ausführliches Wortgutachten über die bisherige Entwicklung des Kindes, ggf. Beobachtungen und die geplante Maßnahme zu erstellen. Die nachfolgende Gliederung ist eine Strukturhilfe für diese Bedarfsbeschreibung. Die Einrichtung kann auch bisher bewährte Berichte nutzen, die Eckdaten des hier vorgestellten Berichts sollen Anwendung finden:

Persönliche Angaben des Kindes

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Alter	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Geschwister (mit Geburtsjahr)	

Kindertageseinrichtung

Gruppenanzahl	
Gruppenstärke	
Personalsetting mit Qualifikation in der Gruppe des LB	
Anzahl der aktuell integrativ betreuten Kinder	

Bisheriges Betreuungssetting (z. B. Kindertagesstätte, zu Hause)

(seit wann in der Kita oder Neuaufnahme)

Ergänzende Informationen

(z. B. Migrationshintergrund; Pflegefamilie; besondere familiäre Belastungen etc.)

Anamnese (in Worten) des Kindes

Angaben welche Einschränkungen vorliegen in z. B.

<ul style="list-style-type: none">■ Grobmotorik■ Feinmotorik■ Perzeption/Kognition■ Sprache/ Sprachverständnis■ Konzentration/ Mitarbeit besonders im■ Arbeitsverhalten■ Spielverhalten/ Sozialverhalten/ Kontaktverhalten■ Sozial-emotionale Entwicklung■ Lebenspraktischen Fertigkeiten■ wie sich diese Einschränkungen auf das Leben im Kita-Alltag/ die Integration in die Gruppe/ Teilhabe auswirken.	
---	--

Weitere Maßnahmen

(Welche weiteren Maßnahmen wurden zur Förderung bisher durchgeführt bzw. dauern noch an (z. B. msH, med.-therap. Leistungen))

Abschließende Bemerkung mit Förderschwerpunkten

Zusammenfassung der bestehenden Hauptproblematik mit begründetem Fördervorschlag

Angabe der für notwendig erachteten Maßnahmen

Angabe der für notwendig erachteten Maßnahmen (Gewichtungsfaktor, Fachdienstleistungen). Ggf. unter Abstimmung mit parallel durchgeführter interdisziplinärer Frühförderung.

Ort, Datum

Erzieherin

Es wird empfohlen, für die jährlichen Entwicklungsberichte einen analogen Aufbau zu verwenden.